



Naturschutzverordnung der Politischen Gemeinde Elsau vom 19. Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

Naturschutzverordnung	1
Art. 1 Zweck	3
B. GEBIETE UND OBJEKTE	3
Art. 2 Grundsatz	3
C. SCHUTZZIELE, -ANORDNUNGEN, PFLEGE, UNTERHALT	3
Art. 3 Schutzziele und Massnahmen im Einzelfall.....	3
Art. 4 Naturschutzgebiete.....	3
Art. 5 Feldgehölze und Hecken	4
Art. 6 Einzelbäume und Baumgruppen	5
Art. 7 Landschaftsschutzgebiete	5
Art. 8 Geomorphologische Objekte	5
Art. 9 Pflege.....	5
D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
Art. 10 Ausnahmeregelung.....	6
Art. 11 Strafbestimmungen.....	6
Art. 12 Inkrafttreten.....	6
Art. 13 Rechtsmittel	6
Art. 14 Publikation	6
Art. 15 Mitteilung	6
ANHANG	7
Naturschutzgebiete	7
Feldgehölze und Hecken.....	7
Einzelbäume.....	8
Landschaftsschutzgebiete.....	8
Geomorphologische Objekte.....	8
Naturschutzverordnung	2

A. ALLGEMEINES

Gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und die §§ 203, 207 und 211 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) erlässt der Gemeinderat die folgende Verordnung über den Schutz und die Pflege von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten von kommunaler Bedeutung (Naturschutzverordnung).

Art. 1 Zweck

Mit dieser Verordnung sollen unsere landschaftlich und ökologisch wertvollen Gebiete und Objekte zwecks Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und -räume für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt langfristig erhalten werden.

B. GEBIETE UND OBJEKTE

Art. 2 Grundsatz

Die Lage und Grenzen der Schutzgebiete und -objekte sind aus dem Web-GIS der Gemeinde Elsau ersichtlich. Die genaue Beschreibung der Schutzgebiete und Objekte ist dem Inventar der Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete vom 19. Juni 2018 zu entnehmen, das Bestandteil dieser Verordnung ist.

C. SCHUTZZIELE, -ANORDNUNGEN, PFLEGE, UNTERHALT

Art. 3 Schutzziele und Massnahmen im Einzelfall

Die detaillierten Schutzziele und die Massnahmen im Einzelfall sind auf dem jeweiligen Objektblatt im Inventar der Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete vom 18. Juni 2018 aufgeführt, das Bestandteil dieser Verordnung ist.

Art. 4 Naturschutzgebiete

Übergeordnete Schutzziele sind die ungeschmälerete Erhaltung als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten sowie die Bereicherung der Landschaft.

Alle Massnahmen, die eine Beeinträchtigung der Schutzobjekte zur Folge haben oder die Erreichung des Schutzzieles gefährden, sind verboten.

Verboten sind insbesondere:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen, Ablagerungen aller Art;
- das Be- und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und die Verwendung von Giftstoffen;
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen;
- das Beseitigen von einzeln stehenden Bäumen, markanten Baumgruppen und Einzelsträuchern ohne Bewilligung (davon ausgenommen ist der Wald);
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von Pflanzen und Tieren;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Beweiden
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten und Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Reiten und Fahren abseits von Strassen und Wegen;
- das Betreten, ausser auf markierten Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);

Art. 5 Feldgehölze und Hecken

Übergeordnetes Schutzziel ist das Erhalten dieser Objekte in einer reichhaltigen Artenzusammensetzung als belebende Landschaftselemente sowie als Lebensraum für zahlreiche Tiere und Pflanzen, insbesondere als Brut- und Nahrungsplatz für Vögel.

Alle Massnahmen, die eine Beeinträchtigung der Schutzobjekte zur Folge haben oder die Erreichung des Schutzzieles gefährden, sind verboten. Gestattet sind einzig fachkundige Pflegemassnahmen am Baum- und Gehölzbestand.

Verboten sind auf der bestockten Fläche und auf dem angrenzenden Wiesenstreifen von einem Meter Breite insbesondere:

- die Beseitigung oder Änderung des Baum- oder Gehölzbestandes
- Geländeänderungen, Ablagerungen (ausgenommen Lesesteinhaufen)
- das Düngen und Verwenden von Giftstoffen
- das Ansiedeln von nicht einheimischen oder standortfremden Pflanzen
- das Anfachen von Feuer
- das Beweiden

Art. 6 Einzelbäume und Baumgruppen

Übergeordnetes Schutzziel ist das Erhalten dieser wichtigen Elemente zur Gliederung und Belebung des Landschafts- und Siedlungsbildes.

Alle Massnahmen, die eine Beeinträchtigung der Schutzobjekte zur Folge haben oder die Erreichung des Schutzzieles gefährden, sind verboten. Gestattet sind einzig fachkundige Pflegemassnahmen.

Verboten sind insbesondere das Fällen und Verstümmeln. Für die Beseitigung dieser Einzelbäume oder Baumgruppen aus zwingenden Gründen (Krankheit, Überalterung, Überbauung, Sicherheit etc.) ist eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich. Diese kann mit Vorschriften für eine gleichwertige Ersatzpflanzung verbunden werden.

Art. 7 Landschaftsschutzgebiete

In den Landschaftsschutzgebieten ist die Waldbewirtschaftung gemäss den Weisungen der Forstorgane durchzuführen.

Für Aufforstungen ist eine Bewilligung des Gemeinderats erforderlich. In den Landschaftsschutzgebieten sind Bachverbauungen, sofern unumgänglich, naturnah auszuführen. Insbesondere sollen keine Bachläufe begradigt werden.

Art. 8 Geomorphologische Objekte

Bei den geomorphologischen Objekten sind insbesondere verboten:

- das Abgraben und Auffüllen
- das Zumauern und Zuschütten
- das Vernichten oder Beseitigen erratischer Blöcke über 1 m grösster Länge
- das Verdecken der Sicht durch Pflanzen oder Bauten

Dislokationen über 200 m bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Am neuen Standort ist ein Hinweis auf den Fundort anzubringen.

Art. 9 Pflege

Zur Erreichung des Schutzzieles sind die Schutzgebiete fachgerecht zu pflegen und zu unterhalten. Die Schutzobjekte sind im Sinne des Schutzzieles und gemäss der im Inventar genannten Massnahmen zu pflegen. Invasive Neophyten sind zu bekämpfen. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Art. 4 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt.

Die Pflege und der Unterhalt der durch diese Verordnung geschützten Gebiete und Objekte sind grundsätzlich Sache der Eigentümer. Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 10 Ausnahmeregelung

Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder wissenschaftliches Interesse, es erfordern, kann der Gemeinderat unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung erlassen.

Art. 11 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Art. 24 ff. NHG und § 340 PBG geahndet. Zudem kann der Gemeinderat gestützt auf § 341 PBG, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten des Zuwiderhandelnden oder, wenn dies nicht möglich ist, eine Ersatzleistung verlangen.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt mit ihrem Inkrafttreten alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz vom 22. Juni 1983 sowie die seitherigen Änderungen.

Art. 13 Rechtsmittel

Gegen diese Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, Rekurs beim Baurekursgericht, 4. Abteilung, Postfach, 8090 Zürich erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Art. 14 Publikation

Diese Verordnung wird im Amtsblatt des Kantons Zürich, im Landboten und auf der Website der Gemeinde Elsau publiziert.

Art. 15 Mitteilung

Es erfolgt die schriftliche Mitteilung mit Planbeilage an die betroffenen Grundeigentümer.

Gemeinderat Elsau

Jürg Frutiger, Gemeindepräsident

Ruedi Wellauer, Gemeindeschreiber

ANHANG

Naturschutzgebiete

- Nr. 1 Oberer Weiher südlich Rätterschen
- Nr. 2 Mittlerer Weiher südlich Rätterschen
- Nr. 3 Waldriedwiese Rodler
- Nr. 4 Ried im Fulauer Tobel
- Nr. 5 Ried Berg / Nübruch
- Nr. 6 Riedchen im Püntacker
- Nr. 7 Unterer Weiher südlich Rätterschen
- Nr. 9 Nordauffahrt Viadukt Pestalozzistrasse
- Nr. 11 Schulteich Oberstufenschulhaus Ebnet
- Nr. 12 Quelltümpel und Hangried Luschderfu
- Nr. 13 Trockenwiese Bergli / Eichholz
- Nr. 14 Bachtöbelchen beim Waldfriedhof
- Nr. 15 Feldgehölz Summerhalden
- Nr. 16 Trockenstandort Summerhalden
- Nr. 17 Föhren-Pfeifengraswald, Mittlerberg Fulauertobel
- Nr. 19 Quelltümpel und Ried im Guggenbüel
- Nr. 20 Trockenwiesen unterhalb Schniderholz
- Nr. 21 Trockenstandort Heidenloch / Heidenbüel
- Nr. 22 Nassstandort Rüti Rümikon
- Nr. 23 Feuchtstandort Spitzholz
- Nr. 25 Fettwiese mit Baumgruppe Joggeliberg
- Nr. 26 Ruderalfläche Himmerech

Feldgehölze und Hecken

- Nr. 8 Strassenbord beim ehemaligen Sekundarschulhaus Rätterschen
- Nr. 10 Strassenborde Pestalozzistrasse in der Egg
- Nr. 51 Bestockung Jätbach Luschderfu bis Eulach
- Nr. 52 Bestockung Jätbach Luschderfu bis Elsau
- Nr. 53 Bestockung Jätbach nördlich Elsau
- Nr. 55 Bestockung Eulach innerhalb Gemeindegebiet
- Nr. 56 Hecke im Grund
- Nr. 58 Hecke Schürliwis
- Nr. 59 Zwei Feldgehölze in der Grosswis
- Nr. 60 Bestockung Felsenhofbach
- Nr. 62 Gehölz und Hecke östlich Pestalozzihaus
- Nr. 63 Zwei Hecken am Aperg
- Nr. 64 Hecke und Feldgehölz Scheienzunstrasse
- Nr. 65 Gehölz ehemals Reservoir Neuguet

- Nr. 66 Feldgehölz im Geren Unterschottikon
- Nr. 67 Hecke Ober Halden
- Nr. 68 Feldgehölz bei Brücke Oberschottikon
- Nr. 69 Zwei Hecken Unterschnasbergstrasse
- Nr. 70 Hecke Grossacher Oberschnasberg
- Nr. 71 Hecke beim Rebberg
- Nr. 72 Hecke Viadukt Pestalozzistrasse Auffahrt Süd
- Nr. 74 Bestockung Krebsbach Tolhusen
- Nr. 75 Hecke oberhalb Fussballplatz / Luschderfu
- Nr. 76 Hecke Spitzholzweg

Einzelbäume

- Nr. 101 Eiche Heidenloch
- Nr. 102 Eiche Heidenloch / Chännerwis
- Nr. 103 Birkengruppe Pestalozzistrasse / Rümikerstrasse
- Nr. 105 Eiche Schottikerstrasse
- Nr. 106 Schwarzföhre Pestalozzihaus
- Nr. 107 Eiche Schürliwis
- Nr. 108 Linde und zwei Kastanienbäume ehemaliges Sekundarschulhaus Räterschen
- Nr. 109 Linde Restaurant weisses Schaf Schottikon
- Nr. 110 Zwei Kastanienbäume Coop Räterschen
- Nr. 111 Silberweide Weiheracker / Friedhof
- Nr. 114 Sommerlinde Hasensprung
- Nr. 115 Drei Kastanienbäume Kinderclub Jojo
- Nr. 117 Linde am Bach 28 Unterschottikon
- Nr. 118 Vier Eichen auf der Alp
- Nr. 120 Nussbaum und Birkenreihe Grund

Landschaftsschutzgebiete

- Nr. 151 Fulauer Tobel
- Nr. 152 Chalberweid-Glögger-Hinterberg

Geomorphologische Objekte

- Nr. 161 Molasseaufschluss Auwiesenstrasse
- Nr. 162 Molasseaufschluss Schottikerstrasse
- Nr. 163 Molasseaufschluss, Quelltuffbildungen, Fossilfundort Rüti / Spitzholz Rümikon
- Nr. 164 Quarz-Sandstein-Findling Rheingletscher, Wiesendangerstrasse Waldfriedhof